

Sitzungsvorlage Nr. V/2011/0458

Zuständig: Büro des Bürgermeisters
Verfasser: Werner Leuker



Ahaus, 28.11.2011

Beratungsfolge

Rat	20.12.2011	TOP: 5	öffentlich
------------	-------------------	---------------	-------------------

Beratungsgegenstand

Einführung eines Amtsblattes für die Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt:

1. Die Stadt Ahaus führt zum 1. Januar 2012 ein Amtsblatt für die Stadt Ahaus ein. Hierin werden öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorge-schrieben sind, vollzogen. Das Amtsblatt führt den Titel „Amtsblatt für die Stadt Ahaus“. Jede Ausgabe gibt jeweils den Ausgabetag an. Das Amtsblatt wird jahrgangsweise fort-laufend nummeriert. Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister.
2. Das „Amtsblatt für die Stadt Ahaus“ erscheint dem Bedarf entsprechend in unregelmäßi-gen Abständen und wird wie folgt veröffentlicht:
 - a) fortlaufend auf einer bis zum 1. Januar 2012 eigens für diese Zweckbestimmung einzurichtenden Seite im Internet auf der Homepage der Stadt Ahaus (www.ahaus.de). Die Amtsblätter können dort einzeln heruntergeladen werden.
 - b) mittels eines Hinweises im Anzeigenteil der im Stadtgebiet erscheinenden Tages-zeitungen am jeweiligen Erscheinungstag des Amtsblattes,
 - c) als Druckversion und zur Auslage am Informationsstand des Bürgerservices im Foyer des Rathauses am jeweiligen Erscheinungstag zur Mitnahme,
 - d) im Rahmen eines kostenpflichtigen, zum 1. Januar 2012 einzurichtenden Abon-nements mittels Zusendung per Post,
 - e) im Rahmen eines kostenfreien, zum 1. Januar 2012 einzurichtenden, automatisier-ten E-Mail-Abonnements.
3. Der Rat beschließt folgende erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus:

Der Rat der Stadt Ahaus hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) in seiner Sitzung am _____ folgende „Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010“ beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

§ 16 (Öffentliche Bekanntmachungen) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ahaus, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für die Stadt Ahaus“ vollzogen. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Auf die Ausgabe des Amtsblattes wird in folgenden in Ahaus erscheinenden Tageszeitungen hingewiesen:

1. Münsterland-Zeitung (Ahauser Zeitung)
2. Westfälische Nachrichten (Gronauer Zeitung).

Der Hinweis in den genannten Tageszeitungen ist keine zusätzliche öffentliche Bekanntmachung. Er hat nur nachrichtliche Bedeutung. Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine öffentliche Auslegung fordern, erfolgt die Auslegung in den jeweiligen Fachbereichen der Stadtverwaltung Ahaus.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Sachdarstellung

§ 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus legt fest, dass öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, in der Münsterland Zeitung (Ahauser Zeitung), in den Westfälischen Nachrichten (Gronauer Zeitung) und auf der Internetseite der Stadt Ahaus (www.ahaus.de) vollzogen werden. Zu den Bekanntmachungen zählen u.a. Termine und Tagesordnungen der Ratssitzungen, zu veröffentlichende Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen.

§ 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW lässt für öffentliche Bekanntmachungen grundsätzlich folgende Alternativmöglichkeiten zu:

- a) im Amtsblatt der Gemeinde
- b) in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen
- c) durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde oder den sonst hierfür bestimmten Stellen

Das Rechtsstaatsprinzip verlangt, dass Rechtsnormen und öffentliche Bekanntmachungen in der Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, die es dem Bürger gestattet, sich vom Inhalt der Normen zuverlässige Kenntnis zu verschaffen. Welche Bekanntmachungsform gewählt wird, liegt grundsätzlich im freien Ermessen des Rates. Sie wird in der Hauptsatzung festgelegt.

Veröffentlichungen in der bisherigen Form über die beiden Tageszeitungen verursachen, insbesondere bedingt durch die erforderliche Veröffentlichung in beiden Ausgaben, jährliche Kosten in Höhe von 40.000 bis 50.000 Euro. Dabei räumen beide Tageszeitungen bereits deutliche Rabattsätze ein. Im Rahmen der regelmäßigen wirtschaftlichen Überprüfung hat die Verwaltung bereits in den vergangenen Jahren festgestellt, dass ein Wechsel der Bekanntmachungsform eine deutliche Kostenersparnis hervorbringen würde.

Ein Anschlag an eine oder mehrere Bekanntmachungstafeln (s. § 4 lit. c) BekanntmVO) erscheint auf Grund der Größe der Stadt ungeeignet. Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster hält bei Kommunen über 35.000 Einwohnern eine solche Bekanntmachungsform für durchweg ungeeignet. Folglich bleibt als Alternativmöglichkeit die Einführung eines eigenen Amtsblattes (s. § 4 lit. a) BekanntmVO). Bereits 13 der 17 Kommunen im Kreis Borken arbeiten, zum Teil langjährig, mit eigenen Amtsblättern.

Nach § 5 BekanntmVO ist der Bürgermeister der Herausgeber eines Amtsblattes. Das Amtsblatt muss

- die Bezeichnung "Amtsblatt" führen und den Geltungsbereich bezeichnen,

- den Ausgabetag angeben und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert sein,
- die Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen angeben,
- einzeln zu beziehen sein.

Die Kostenersparnis bei einem Amtsblatt dürfte sicher nennenswert sein, da die Bekanntmachungen statt in beiden Zeitungen nur noch im Amtsblatt erfolgen. Wie in anderen Kommunen schlägt die Verwaltung ergänzend vor, dass in den Tageszeitungen nachrichtlich auf die jeweilige Herausgabe des Amtsblattes hingewiesen wird. Nach vorsichtiger Kalkulation ist der interne Personalaufwand des bisherigen Verfahrens im Vergleich zur Einführung eines eigenen Amtsblattes (schätzungsweise + 1.000 Euro) nahezu gleich und scheidet damit als maßgebliches Entscheidungskriterium aus. Auch die Sachkosten (Druck- und Auslegungskosten, verbleibende Kosten für die Hinweise in den Zeitungen, Porto – ohne Personalaufwand ca. 8.000 Euro per anno) führen zu keiner anderen Einschätzung. Personalausreibungen und einzelne weitere Anzeigen werden aber voraussichtlich auch weiterhin im Anzeigenteil der Tageszeitungen sowie im Bedarfsfall in Fachzeitschriften veröffentlicht werden, so dass deren Veröffentlichungskosten auch weiterhin anfallen werden. Ein jährliches Einsparvolumen zwischen 20.000 und 30.000 Euro erscheint insgesamt bei vorsichtiger Kalkulation möglich.

Hinzu kommt ferner, dass sich das Kommunikations- und Informationsverhalten der Bürgerinnen und Bürger in den vergangenen Jahren deutlich zu den digitalen Medien hin verändert hat. Das stetig zunehmende Informationsangebot über die Internetseite der Stadt und die Einführung des digitalen Bürgerinformationssystems waren in den vergangenen Jahren bereits sinnvolle und effektive Anpassungen an diese Veränderung. Ein auch in digitaler Form angebotenes Amtsblatt stellt nach Auffassung der Verwaltung eine konsequente Ergänzung dar. Hierbei dürfen jedoch Bürgerinnen und Bürger, die keinen Zugang zu diesen Informationsquellen haben, nicht ausgeschlossen sein.

Das Amtsblatt wird nach Bedarf in unregelmäßigen Abständen herausgegeben. Es wird am Tag der Herausgabe auf der Internetseite der Stadt Ahaus veröffentlicht und steht zu jedermanns Einsicht und zum Download zur Verfügung. Gleichzeitig soll eine zusätzliche Möglichkeit geboten werden, dass Interessenten über die Anmeldung zu einem Newsletter am Tag der Herausgabe des Amtsblattes per Mail hierüber eine Information erhalten. Am gleichen Tag wird auch im Anzeigenteil der beiden Tageszeitungen unter Angabe der einzelnen Bekanntmachungstitel auf die Herausgabe hingewiesen, ohne dass dieser Nachweis allerdings formaler Bestandteil der Bekanntmachung ist. Bürgerinnen und Bürger, aber auch Institutionen und Firmen, erhalten darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt in Papierform über ein Dauerabonnement zu beziehen. Die Laufzeit eines Abonnements beträgt jeweils ein Jahr und verlängert sich automatisch, sofern keine rechtzeitige Kündigung erfolgt. Die Verwaltung schlägt in Anlehnung an die Verfahrensweise in fast allen übrigen Kommunen, die bereits länger ein Amtsblatt unterhalten, einen Kostenbeitrag (Druck, Versand, Porto) von jährlich 25,00 Euro vor.

Darüber hinaus wird eine noch festzulegende Anzahl an Druckexemplaren am Ausgabetag im Foyer des Rathauses zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Erfahrungen aus anderen Kommunen belegen jedoch übereinstimmend, dass hiervon nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Damit werden öffentliche Bekanntmachungen zukünftig in einer sehr breiten medialen Palette und für alle Benutzerprofile angeboten werden können.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Das im Sachverhalt dargelegte Einsparpotential ist in unterschiedlichen Budgets für den Haushalt 2012 bereits berücksichtigt worden.

Anlagen

Anlage 01: Musterentwurf